



# BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, ~~Sport~~ und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/48-I/D/14/95

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

17. JUNI 1995

**XIX. GP.-NR**  
**960 /AB**  
**1995 -06- 07**

968/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben am 7. April 1995 unter der Nr. 968/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lebensmittelkontrolle/Volksanwaltschaft gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Zu welchen zahlenmäßigen Ergebnissen führten die schwerpunktmaßen Erhebungen im Sommer 1993?
2. Über wieviele Organe der Lebensmittelpolizei verfügen die einzelnen Bundesländer?
3. Wie häufig werden Stichproben in den einzelnen Bundesländern vorgenommen?
4. Wie streng ist die strafgerichtliche Ahndung von lebensmittelrechtlichen Delikten in den einzelnen Bundesländern, wie hoch ist die Zahl der Verurteilungen, wie hoch sind die Strafsummen?
5. Wie intensiv ist die Untersuchungstätigkeit von Untersuchungsanstalten des Bundes? Was wird in welchem Ausmaß untersucht?
6. Welche bundesweiten Schwerpunktaktionen von Seiten des Ministeriums sind geplant?
7. Wie erfolgreich ist der Vorstoß des Gesundheitsministers zur Änderung der Gewerbeordnung verlaufen, in der ein Verbot des Verkaufs von sensiblen Lebensmitteln in abgepackter Form durch Selbstbedienung verordnet wird?
8. Welche anderen Maßnahmen zum Schutz des/der KonsumentInnen sind im Lebensmittelbereich geplant?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Schwerpunktaktionen 1993 brachten folgende Ergebnisse:

Mai 1993 Schwerpunktaktion "gewürztes Fleisch und Geflügel",  
264 Proben führten zu 29,5% Beanstandungen

Juli/Aug. 1993 Schwerpunktaktion "verpacktes Fleisch und Fleischwaren",  
1.029 Proben führten zu 35,1% Beanstandungen

Auch 1994 wurden zahlreiche schwerpunktmaßige Kontrollen durchgeführt:

Februar 1994 Schwerpunktaktion "rohes Fleisch in Dehnfolie",  
83 Proben führten zu 9,6% Beanstandungen

April 1994 Schwerpunktaktion "vakuumverpacktes Fleisch",  
25 Proben führten zu 8% Beanstandungen

Juni 1994 Schwerpunktaktion "Fleisch und Fleischwaren",  
413 Proben führten zu 20,6% Beanstandungen  
(davon gesundheitsschädlich und verdorben:  
7,8%)

Oktober -

Ende 1994 Schwerpunktaktion "Fleisch in Dehnfolie",  
488 Proben führten zu 14,5% Beanstandungen

Zu Frage 2:

Die Bundesländer verfügen über folgende besonders geschulte Organe als Aufsichtsorgane im Sinne des § 35 Lebensmittel-

- 3 -

gesetz (LMG 1975) bzw. Ärzte und Tierärzte mit Physikatsprüfung:

<p>Personen, die den Ausbildungserfordernissen des § 35 Abs. 6 LMG entsprechen</p>	<p>Ärzte und Tierärzte mit Physikatsprüfung</p>
--	---

Burgenland	6	7
Kärnten	19	50
Niederösterreich	25	3
Oberösterreich	46	30
Salzburg	13	1
Steiermark	19	
Tirol	17	17
Vorarlberg	9	6
Wien	99	55

Proben werden im weitaus überwiegenden Maße von den gemäß § 35 Abs. 6 LMG ausgebildeten Personen gezogen.

Zur Frage 3:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz schreibt die Zahl der Proben, die zur Kontrolle von den Lebensmittelaufsichtsorganen gezogen und an die Lebensmitteluntersuchungsanstalten zur Untersuchung übermittelt werden, den Landeshauptmännern im Rahmen des Probenplanes jährlich vor; Proben, die spontan auf Grund eines bestimmten Verdachtes (z.B. wegen vermutlicher Lebensmittelvergiftung) gezogen werden, werden dem Probenplan nicht eingerechnet. Im Jahre 1995 sind dies österreichweit insgesamt 43.000 Proben.

Aus der Warengruppe "Fleisch und Fleischwaren" sind heuer für die einzelnen Bundesländer folgende Probenzahlen festgelegt:

- 4 -

Burgenland	263
Kärnten	694
Niederösterreich	1.470
Oberösterreich	1.470
Salzburg	688
Steiermark	1.218
Tirol	920
Vorarlberg	300
<u>Wien</u>	<u>4.200</u>
	11.223

Zu Frage 4:

Wird bei der Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand (z.B. Gesundheitsschädlichkeit, Verderbenheit) festgestellt, so wird von der jeweiligen Lebensmitteluntersuchungsanstalt bei Gericht Anzeige erstattet. Die Gerichte befinden über Schuld und Strafausmaß; sie können nach dem LMG 1975 Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen verhängen. Weiters hat das Gericht - unter bestimmten Voraussetzungen - einen etwaigen unrechtmäßigen Vermögensvor teil für verfallen zu erklären und den Urteilsspruch in einer oder mehreren periodischen Druckschriften auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen. Statistiken über Verurteilungen liegen dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nicht vor. Diesbezügliche Anfragen wären an den hiefür zuständigen Bundesminister für Justiz zu richten.

Zu Frage 5:

Die Untersuchungstätigkeit der Lebensmitteluntersuchungsanstalten richtet sich entsprechend ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich nach den im Probeplan festgelegten Proben-

zahlen. Jede in den Untersuchungsanstalten einlangende Fleisch- oder Fleischwarenprobe wird auf Übereinstimmung mit dem Österreichischen Lebensmittelbuch untersucht. Dazu gehört jedenfalls eine organoleptische sowie eine mikrobiologische Prüfung. Darüber hinaus werden je nach Probenart weitere Untersuchungen (z.B. chemische, mikroskopische, histologische, parasitologische, etc.) durchgeführt.

Zu Frage 6:

Im Frühjahr und im Herbst 1995 sind für den Bereich Fleisch und Fleischwaren Schwerpunktaktionen vorgesehen.

Zu Frage 7:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Gewerberechtsnovelle 1992 hat mein Ressort gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aus hygienischer Sicht Bedenken gegen die geplante Regelung geäußert, daß der Kleinhandel vorparierte Stücke Frischfleisch von nicht mehr als 10 kg zerteilen und verkaufen darf, und ersucht, von dieser Regelung Abstand zu nehmen. Diesen Bedenken wurde nicht Rechnung getragen.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß eine hygienisch befriedigende Lösung nur durch ein Verbot des Verkaufes von sensiblen Lebensmitteln (wie z.B. Fleisch) in abgepackter Form in Selbstbedienung bzw. durch eine Regelung des Verkaufs ausschließlich unter fachmännischer Betreuung durch geschultes Personal zu erzielen ist. Leider wurden diese für den Konsumenten wünschenswerten Vorschläge bisher nicht berücksichtigt.

Zu Frage 8:

Zunächst verweise ich auf die novellierte Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993, BGBl.Nr. 72, i.d.F. BGBl.Nr. 575/1993, in der Regelungen über die Mindesthaltbarkeit bzw. Verbrauchsfrist (betrifft sehr leicht verderbliche Waren) aufgenommen worden sind.

Es ist verboten, Waren, bei denen die Mindesthaltbarkeitsfrist bereits abgelaufen ist, ohne daß dieser Zustand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist, in Verkehr zu bringen bzw. zu verkaufen. Ist die Verbrauchsfrist abgelaufen, darf die Ware überhaupt nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Weiters wurden im Bereich der hygienischen Gewinnung und Verarbeitung von Fleisch und Fleischwaren Verordnungen erlassen, die einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit von Fleisch und Fleischwaren leisten werden (Frischfleisch-Hygieneverordnung BGBl.Nr. 396/1944, Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung BGBl.Nr. 397/1994).

Derzeit bereitet mein Ressort einen Verordnungsentwurf über allgemeine Lebensmittelhygiene vor, der ebenfalls zur weiteren Verbesserung der Situation der Konsumenten und Konsumentinnen beitragen wird.

